

# Beispielfragen aus Rechtsfragen des Umweltschutzes

September 2021

## 1 Begriff und Entstehung des Umweltrechts

### 1.1 Welche der nachfolgenden Regelungen sind dem Umweltrecht zuzuordnen?

- Rinder sind während des Transports in Abständen von höchstens 24 Stunden zu füttern und in Abständen von höchstens sechs Stunden zu tränken.
- Verboten ist die Behandlung des Lebensraumes von Vögeln in einer Weise, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird.
- Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.
- Bei Aufstellung eines überörtlichen Raumordnungsprogrammes ist eine strategische Umweltprüfung durchzuführen.

### 1.2 Wie wird die „Umwelt“ im Umweltrecht definiert?

„Natürliche Umwelt“ = Nicht nur die unberührte Natur, sondern auch die vom Menschen geschaffene bzw beeinflusste „künstliche“ Umgebung.

### 1.3 Wieso ist Umweltrecht eine Querschnittsmaterie?

Umweltrecht ist ein eigenes Rechtsgebiet, wird aber als Querschnittsmaterie von verschiedenen Gesetzen und Verordnungen berücksichtigt.

### 1.4 In welchen Bereichen finden sich umweltrechtliche Bestimmungen?

- Umweltschutz als primäres Ziel (zB UVP-G, IG-L, UIG, NSchG)

- Umweltschutz eines von mehreren Zielen (zB BauO, GewO, ForstG, ROG)
- Umweltschutz wird berücksichtigt (zB StVO, StGB, ABGB)

### **1.5 Welche Maßnahmen kann der Staat allgemein zum Schutz der Umwelt setzen?**

Maßnahmen zur

- Gefahrenabwehr
- Beseitigung von Umweltschäden
- Verbesserung des Umweltzustandes
- zur Vermeidung zukünftiger Umweltgefahren

### **1.6 Haben alle umweltrechtliche Normen den gleichen Schutzzweck?**

Schutzzwecke sind:

- Schutz des einzelnen Menschen (zB Lärm, Gestank)
- Sicherung der Lebensgrundlage des Menschen und der Lebewesen (zB Walderhaltung)
- Bewältigung globaler Probleme (zB Klimawandel)

### **1.7 Sind Umweltrecht und Wirtschaftsrecht strikt auseinanderzuhalten? Weshalb ist die Unterscheidung wichtig?**

Umweltrecht und Wirtschaftsrecht haben unterschiedliche Ziele, welche in der Praxis oft gegensätzlich sind. Deshalb ist die Unterscheidung wichtig.

### **1.8 Welche Auswirkungen hatten die Umweltkonflikte der 70er/80er Jahre auf das Umweltrecht?**

BVG 1984 über den umfassenden Umweltschutz.

### **1.9 Gibt es ein Grundrecht auf Umweltschutz?**

Kein Recht auf Umwelt- oder Klimaschutz, aber andere Grundrechte wie:

- Recht auf Leben
- Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens
- Gleichheit vor dem Gesetz

## **1.10 Wieso sind „Klimaklagen“ ein rechtliches schwieriges Thema?**

Eine konkrete Verletzung der Grundrechte ist nicht einfach zu Argumentieren, weil oft erst zukünftige Generationen betroffen sind und weil die Interaktionen sehr komplex sind.

## **2 Verfassungsrechtliche und unionsrechtliche Vorgaben**

### **2.1 Welches Prinzip steckt dahinter?**

- §31 WRG: Vorsorgeprinzip, Verursacherprinzip
- §1 (3) ForstG: Nachhaltigkeitsprinzip
- Art 11 AEUV: Integrationsprinzip
- §4 (4) KSG: Kooperationsprinzip
- §32 (1) WRG: Gemeinlastprinzip

### **2.2 Auf welcher Grundlage könnten folgende Rechtsakte erlassen worden sein?**

- Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten: Art 192 Abs 1 AEUV (Umweltregelungen)
- FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume: Art 192 Abs 3 AEUV (Umweltaktionsprogramme)
- Verordnung über die über die Bereitstellung und die Verwendung von Biozidprodukten: Art 114 AEUV (Binnenmarkt)
- Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden: Art 192 Abs 2 AEUV („Sensible“ Umweltregelungen)

### **2.3 Inwiefern steht das Verursacherprinzip in Spannungsverhältnis zum Gemeinlastprinzip?**

Das Verursacherprinzip verlangt, dass der Verursacher für Umweltkosten aufkommt (zB Reparatur von Gewässerverunreinigungen). Das Gemeinlastprinzip verlangt, dass Umweltkosten von der Gemeinschaft zu tragen sind (zB Genehmigung von Heizungsanlage, Förderung von Filtern).

## **2.4 Welche Bestimmungen im Umweltrecht bestehen auf Verfassungsebene?**

BVG Nachhaltigkeit

- Grundlegende politische System- und Wertentscheidungen
- Keine subjektiven Rechte (im Unterschied zu Grundrechten)
- Interpretationshilfe

## **2.5 Welche umweltrechtlich relevanten Kompetenzen kommen dem Bund zu?**

- Gesetzgebung und Vollziehung: Art 10 B-VG (Gewerbe, Forstwesen, Wasserrecht, zT Luftreinhaltung, Zivilrecht, Strafrecht, zT UVP)
- Gesetzgebung: Art 11 B-VG (zT UVP, zT Tierschutz)
- zT Gesetzgebung: Art 12 B-VG (zT Elektrizitätswesen)
- keine Kompetenzen: Art 15 B-VG (Naturschutz, Bodenschutz, Baurecht, Raumordnung, Jagd & Fischerei)

## **2.6 Welche Bedeutung hat das Berücksichtigungsgebot für die Ausgestaltung von Gesetzen?**

Das Berücksichtigungsprinzip drückt sich in einer Berücksichtigungsbefugnis und einem Berücksichtigungsgebot aus. **Unter dem Berücksichtigungsgebot versteht man, dass Bund und Länder bei ihrer Kompetenzausübung zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet sind.** Das bedeutet, dem Bundesgesetzgeber und den Landesgesetzgebern ist es nicht erlaubt, Regelungen zu erlassen, die die Effektivität der Regelung der gegenbeteiligten Gebietskörperschaft(en) in sachlich ungerechtfertigter Weise beeinträchtigen. Die Gesetzgeber sind in diesen Fällen zu einer Interessenabwägung verpflichtet.

Quelle

## **2.7 Lassen sich aus dem Recht auf Leben nach der EMRK Umweltschutzpflichten des Staates ableiten?**

Europäische Konvention für Menschenrechte (EMRK)

- Zu beachten ist dabei allerdings, dass der großzügig interpretierte Schrankenvorbehalt des Art 8 Abs 2 EMRK und der den Mitgliedstaaten in Umweltfragen eingeräumte weite Beurteilungsspielraum dazu geführt haben, dass der Gerichtshof mitunter auch schwerwiegende Umweltimmissionen als konventionskonform gewertet hat

- Verabsäumt es ein Staat, ausreichende Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitsschädigenden Umweltbeeinträchtigungen zu ergreifen, so ist dies als Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens sowie der Wohnung iSd Art 8 EMRK zu qualifizieren.
- Auch ein Recht, über potenzielle Umweltgefahren informiert zu werden, wurde vom EGMR aus Art 8 EMRK mittlerweile abgeleitet.
- Insoweit lässt sich aus der EMRK zum derzeitigen Stand primär die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Ergreifung angemessener Immissionsminderungsmaßnahmen und zur Gewährung effektiver Beschwerdemöglichkeiten für betroffene Nachbar\*innen ableiten.

Quelle

## 2.8 Welche Bedeutung hat die Wahl der Rechtsgrundlage des Europäischen Gesetzgebers im Umweltbereich?

Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art 5 Abs 2 EUV): Europäische Union darf nur in Bereichen tätig werden, welche ihr durch die Mitgliedstaaten (in den Verträgen) ausdrücklich übertragen worden sind

Subsidiaritätsprinzip (Art 5 Abs3 EUV): Europäische Union soll nur handeln, wenn die angestrebten Ziele besser auf Unionsebene erreicht werden können ==> Anwendungsvorrang des Unionsrechts!

Rechtsgrundlage sind die Artikel 11 sowie 191 bis 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die EU ist befugt, in allen Bereichen der Umweltpolitik, darunter Luft- und Wasserverschmutzung, Abfallentsorgung und Bekämpfung des Klimawandels, tätig zu werden. Begrenzt wird ihr Handlungsspielraum durch das Subsidiaritätsprinzip und die im Rat erforderliche Einstimmigkeit (Primärrecht) in Angelegenheiten, die steuerliche Fragen, die Raumordnung, die Landnutzung, die quantitative Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Wahl der Energiequellen und die Struktur der Energieversorgung betreffen.

Quelle

EU-Verordnungen:

- Gelten unmittelbar (wie Gesetze)
- Unmittelbar anwendbar = verpflichten Bürger\*innen direkt

EU-Richtlinien:

- Geben Regelungsziele und Mechanismen vor
- MS müssen die RL in nationales Recht umsetzen
- Wenn die MS dies nicht tun: RL können unmittelbar anwendbar werden

**2.9 Unter welchen Voraussetzungen darf die Warenverkehrs freiheit aus Umweltschutzgründen beschränkt werden?**

Zwingende Erfordernisse + Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

### **3 Grundlagen des Umweltvölkerrechts**

**3.1 Rechtliche Wirkung des Übereinkommen von Paris und der Klimaschutzzvorschriften der EU?**

- Das Übereinkommen von Paris ist in Österreich unmittelbar anwendbar.
- Das Übereinkommen von Paris enthält gar keine Verpflichtungen für die Vertragsstaaten und ist eine reine Soft Law Regelung.
- Die EU übermittelt für die Mitgliedstaaten der EU den national festgelegten Beitrag (NDC) an das UNFCCC Sekretariat. Es besteht jedoch keine Möglichkeit, die Nichterfüllung des NDC zu sanktionieren
- Verstoßen Mitgliedstaaten gegen klimaschützende Sekundärrechtsakte der EU, kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten

**3.2 Wie unterscheidet sich Völkerrecht von Supranationalem Recht?**

Supranationales Recht ist ebenfalls überstaatlich organisiert, jedoch gibt es eine Übertragung von Hoheitsgewalt auf zwischenstaatliche Einrichtungen. Dadurch kann eine Verletzung gegen Vertragspflichten sanktioniert werden.

**3.3 Welche Konferenzen galten als historische Meilensteine des Umweltvölkerrechts?**

- Stockholm 1972: Stockholm-Deklaration (Unverbindlicher Prinzipienkatalog), Gründung des UN Environmental Programme (UNEP)
- Rio de Janeiro 1992: Rio-Deklaration (Unverbindlicher Prinzipienkatalog, Agenda 21 Aktionsplan), Übereinkommen über die biologische Vielfalt, Rahmenübereinkommen der VN über Klimaänderungen (UNFCCC)

**3.4 Welchen Zweck verfolgt die Ausgestaltung von Verträgen als Rahmenverträge?**

- Flexibilität der Regelungen (Reaktion auf technische und wissenschaftliche Neuerungen ermöglichen)
- Staaten eher zurückhaltend, konkrete Verpflichtungen einzugehen

### **3.5 Weshalb ist es oft strittig, ob bestimmte Grundsätze Völker gewohnheitsrecht darstellen?**

Hängt von der Staatenpraxis und der rechtlichen Überzeugung der Staaten ab. Es gibt keine geschriebenen Gesetzestexte auf die verwiesen werden kann und sie kann sich im Laufe der Zeit ändern.

### **3.6 Ist Soft Law überhaupt Recht? Wieso bestehen im Umweltvölkerrecht häufig Soft Law Regelungen?**

Soft Law (Unverbindliche Vereinbarungen zwischen Staaten) ist nicht zwangsläufig Recht, jedoch ist es einfacher für verschiedene Staaten sich zuerst auf Soft Law zu einigen anstatt bindende Vorschriften. Soft Law kann

- Eingang in Verträge finden
- Völker gewohnheitsrecht werden
- Steuerungswirkung entfalten
- für die Auslegung völkerrechtlicher Regelungen relevant sein

### **3.7 Ist das Übereinkommen von Paris Soft Law? Kann die Nichterfüllung sanktioniert werden?**

Die Mitgliedsstaaten haben Verpflichtungen, weshalb das Übereinkommen von Paris formal Hard Law ist. Allerdings kann die Nichterfüllung vom UNFCCC nicht sanktioniert werden.

### **3.8 Wer ist die „betroffene Öffentlichkeit“ im Sinne der Aarhus Konvention?**

- betroffene / wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder
- Öffentlichkeit mit einem Interesse daran (Nachbar\*innen, NGOs, Bürgerinitiativen)

### **3.9 Was ist damit gemeint, dass das EU-Recht als Katalysator der Rechtsverbindlichkeit im Umweltrecht wirkt?**

Weil die EU sich ebenfalls an Konventionen und Abkommen beteiligt, die mit Sekundärrechtsakten für die Mitgliedsstaaten verbindlich werden.

## 4 Strategische Umweltprüfung

### 4.1 Welche Unterschiede bestehen zwischen der SUP und der UVP?

SUP

- Öffentliche Pläne und Programme
- Umweltrelevante strategische Grundsatzfragen (zB Bedarf, Zweck, Technologie, zStandorte)
- Zeitlich und systematisch vorgelagert
- Berücksichtigung bei Annahme: idR VO/GESETZ

UVP

- Private und öffentliche Projekte
- Umweltrelevante Fragen eines konkreten Vorhabens
- Definierte Schwellenwerte
- Genehmigung: Bescheid

### 4.2 Welche Arten von Plänen und Programmen sind grdsL nach der SUP-RL einer SUP zu unterziehen?

Pläne und Programme, sowie deren Änderungen

- die von einer Behörde ausgearbeitet und/oder angenommen werden und
- die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen

Ausnahme der generellen Pflicht für

- Pläne und Programme die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen
- geringfügige Änderungen von Plänen und Programmen (die bereits eine SUP erhalten haben) sofern diese voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

Jedoch SUP-RL anwendbar wenn Pläne und Programme, die nicht unter generelle SUP Pflicht fallen, aber den Rahmen für zukünftige Genehmigungen von Projekten legen, die voraussichtlicherhebliche Umweltauswirkungen haben  $\Rightarrow$  Screening mit Konsultation der Umweltstellen notwendig

**4.3 Können Mitgliedstaaten frei bestimmen, wann voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für Pläne und Programme anzunehmen sind?**

Nein bei der Einzelfallprüfung und bei der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen gibt es Kriterien in der SUP-RL nach der P&P analysiert werden müssen. (Screening)

**4.4 Wer ist gem. der SUP-RL jedenfalls beim Scoping zu konsultieren?**

Konsultation der Umweltstellen = Zu konsultierende Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.

Stellungnahmemöglichkeit der Umweltstellen und der betroffenen/ interessierten Öffentlichkeit zum Umweltbericht und Planungsentwurf.

**4.5 Welche Inhalte hat ein Umweltbericht aufzuweisen?**

- Ablauf des SUP-Prozesses
- Ergebnisse der SUP
- Derzeitiger Umweltzustand und voraussichtliche Entwicklung ohne Umsetzung des Plans/Programms
- Begründung der Auswahl der geprüften Alternativen; Auswirkungen der Alternativen inkl. Trend-Alternative
- Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
- Nichttechnische Zusammenfassung
- Beschreibung der Monitoring-Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme

**4.6 Inwiefern müssen Entscheidungsträger\*innen die Ergebnisse der SUP bei Annahme von Plänen und Projekten berücksichtigen?**

Pflicht zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Umweltbericht und der Stellungnahmen. Reine Kenntnisnahme reicht nicht aus, aber keine Bindungswirkung des SUP-Ergebnisses. In der zusammenfassenden Erklärung einer Entscheidung kommt vor

- Wie wurde der Berücksichtigungspflicht entsprochen?
- Welche Alternativen wurden geprüft?

- Aus welchen Gründen ist die Entscheidung für den Plan / das Programm gefallen?

#### **4.7 Besteht nach österreichischer Rechtslage ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer SUP?**

Keine Rechtsmittel in den Umsetzungsbestimmungen des Bundes und der Länder vorgesehen. Aber: Möglichkeit der Anfechtung beim VfGH unter restriktiven Bedingungen u.a. **subjektive** Betroffenheit wenn Plan oder Programm als Gesetz oder Verordnung erlassen wurde.

### **5 Naturschutzrecht**

#### **5.1 Welche Ziele verfolgt das Naturschutzrecht?**

- Natur- und Landschaftsschutz
- Artenschutz
- Gebiets- und Naturdenkmalschutz
- Schutz des Wirkungsgefüges der Natur

#### **5.2 Wer ist vom persönlichen Anwendungsbereich der Naturschutzgesetze umfasst?**

Jede\*r hat

- Schutz- und Sorgfaltspflichten
- Bewilligungs- oder Anzeigepflichten

#### **5.3 Wann hat eine Behörde eine Interessenabwägung im Bereich des Allgemeinen Landschaftsschutzes durchzuführen?**

Bei Bewilligungsverfahren für bewilligungspflichtigen Projekten im Landesgebiet (zB Sport-, Camping- und Golfplätze, Schipisten), wenn Eingriff trotz Auflagen nicht bewilligungsfähig wird (zB erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzutes)

- Besonders wichtiges öffentliches Interesse spricht für den Eingriff
- Überwiegt das Naturschutzinteresse?
- Bei Erteilung der Bewilligung zT Ersatzleistungen vorgesehen

**5.4 Welche Interessen hat eine Behörde bei der Interessenabwägung im Bereich des Allgemeinen Landschaftsschutzes miteinander abzuwägen?**

- Ökonomische Interessen: Erneuerbare Energien und Klimaschutz, Tourismus und Sport, Forstwirtschaft
- Soziale Interessen: Schutz der Gesundheit oder Öffentlichen Sicherheit

mit Naturschutzinteressen (welche Schutzgüter). Abwägungsmaterial ist in den Bescheidbegründung darzulegen.

**5.5 Wie werden Naturschutzgebiete ausgewiesen?**

Durch VO der Landesregierung

**5.6 Welche Pflichten haben die Mitgliedstaaten in Umsetzung der Natura 2000-Richtlinien?**

- Erhaltungspflicht
- Verschlechterungsverbot (Art 6 Abs 2 FFH-RL)
- Naturverträglichkeitsprüfung

**5.7 Welche Besonderheit besteht bei der Prüfung von Alternativlösungen im Rahmen der NVP im Gegensatz zur SUP und UVP?**

Wenn (bessere) Alternativlösungen existieren ist das für eine Naturverträglichkeitsprüfung ein Knock-out-Kriterium. Während die SUP eine Alternativenentwicklung gewährleistet und die UVP insbesondere auf eine Alternativendiskussion abzielt, dient die Prüfung im Rahmen des Natura 2000-Regimes als Verhältnismäßigkeitsprüfung.

## 6 Wasserrecht

**6.1 Übungsfälle: Bewilligungspflichtig?**

- Ein:e Landwirt:in benützt das Bachwasser als Viehtränke für seine Kühne.
- Eine Tauchschule bietet am Neufeldersee Tauchkurse an.
- Sie machen eine private Ruderbootsfahrt am Attersee.
- Gewerblich geführte Canyoning-Touren.

Quelle

## **6.2 Liegt eine Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot vor?**

- Ein Gewässer fällt in die Zustandsklasse „gut“. Die (biologische) Qualitätskomponente „Fischfauna“ sinkt in diesem Gewässer von „sehr gut“ auf „gut“. Die Zustandsklasse des Gewässers verändert sich dadurch nicht.
- Ein Gewässer fällt in die Zustandsklasse „gut“. Die (biologische) Qualitätskomponente „Fischfauna“ in diesem Gewässer fällt in die Klasse „gut“. Eine Fischart verschwindet aus dem Gewässer. Weder die Qualitätskomponente „Fischfauna“ noch die Zustandsklasse des Gewässers verändern sich dadurch.

## **7 Fragenstunde**

### **7.1 Welche der folgenden Materien berücksichtigen zwar Umweltschutzangelegenheiten bzw. kennen Ziele, die sich auf den Schutz der Umwelt beziehen, dienen aber nicht primär dem Umweltschutz? Eine oder mehrere Antworten möglich.**

- Das Allgemein Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB)
- Das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)
- Die Raumordnungsgesetze (ROG)
- Das Umweltinformationsgesetz (UIG)

### **7.2 Gebietskörperschaften dürfen ihre Kompetenzen nur insoweit ausüben, als dass sie die Kompetenzen anderer Gebietskörperschaften nicht torpedieren. Welche Theorie/n oder welche/s Prinzip/ien steckt/stecken dahinter?**

- Die Schutznormtheorie
- Die Gesichtspunktetheorie
- Das Berücksichtigungsprinzip
- Das Kooperationsprinzip

**7.3 Wer entscheidet über eine Bescheidbeschwerde gegen eine naturschutzrechtliche Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft (BH) Kufstein in erster Instanz?**

- Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH)
- Der Verfassungsgerichtshof (VfGH)
- Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG)
- Das Landesverwaltungsgericht (LVwG)

**7.4 Was ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP)? Welchem Zweck dient die Durchführung einer SUP?**

SUP = Überprüfung umweltrelevanter Pläne und Programme auf mögliche Umweltauswirkungen. Zum Zweck von Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen von Planungüberlegungen auf die Umwelt zum frühestmöglichen Zeitpunkt

**7.5 Welche unterschiedlichen naturschutzrechtlichen Instrumente sehen die Naturschutzgesetze der Länder vor?**

- Eingriffsschutz (Verbote, Bewilligungs- bzw Anzeigepflichten für bestimmte Vorhaben/Projekte im Grünland)
- Unterschutzstellung
  - einzelner Naturgebilde (Schutzobjekte)
  - räumlich abgegrenzter Gebiete (Schutzgebiete)
  - sensibler Lebensräume (z.B. Ufer, Gewässer, Gletscher, Feuchtgebiete, ...)
- Verbote und positive Schutzmaßnahmen zum Schutz wildwachsender Pflanzenarten und wildlebender Tierarten
- Vertragsnaturschutz (freiwillige Kooperation zwischen Behörden und Grundstückseigentümer\*innen)

**7.6 Kann die Europäische Kommission eine Klage gegen einen Mitgliedstaat vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) anstrengen (Vertragsverletzungsverfahren), wenn der Mitgliedstaat die Ziele des Übereinkommens von Paris nicht erfüllt? Wieso / Wieso nicht?**

Nein, da generell Sanktionen im Übereinkommens von Paris nicht vorgesehen sind und außerdem der EuGH nicht die nötige Hoheit in dem Zusammenhang

besitzen würde.

Jedoch:

Fraglich ist, wie sich die Mitgliedschaft der EU am PA auf dessen Rechtsverbindlichkeit für die Mitgliedstaaten auswirkt. In der Literatur findet sich die Überlegung, dass die Mitgliedschaft der EU beim PA als „Katalysator der Rechtsverbindlichkeit“ in den EU-Mitgliedstaaten wirken könnte, wie dies bei der Aarhus-Konvention der Fall war. Die Aarhus-Konvention ist ein Rechtsakt des Umweltvölkerrechts, der durch Umsetzungsrechtsetzung der EU ungewollte rechtliche Kraft entfaltete und im deutschen Umweltschutz und -verfahrensrecht für Veränderungen sorgte.

Nach Art. 216 Abs. 2 AEUV sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, völkerrechtliche Verträge der EU zu achten und ordnungsgemäß im innerstaatlichen Raum durchzuführen. Diese Bindungswirkung folgt aus der Tatsache, dass diese Verträge mit ihrem völkerrechtlichen Inkrafttreten integrierender Bestandteil der Unionsrechtsordnung werden. Als Teil des Unionsrechts genießen die von der EU geschlossenen Verträge Anwendungsvorrang vor dem nationalen Recht der Mitgliedstaaten. Ferner sind die von der EU abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen als Teil des Unionsrechts durch ein Vertragsverletzungsverfahren der Kommission gem. Art. 258 AEUV durchsetzbar. Folglich können Verstöße der Mitgliedstaaten gegen Pflichten aus dem PA, beispielsweise das Erarbeiten, Übermitteln und Behalten von NCDs, auf Unionsebene im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens geahndet werden, auch wenn auf völkerrechtlicher Ebene eine vergleichbare Möglichkeit nicht bestehen sollte.

Quelle

### **7.7 Welche Art der Umweltprüfung ist hier gemeint? Welche EU-Richtlinie/n wurde/n mit dieser Bestimmung umgesetzt? Was ist das Ziel dieser Richtlinie/n?**

Gemeint ist eine Naturverträglichkeitsprüfung, die von der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) definiert wird. Die FFH-RL hat zum Ziel: Günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren und wiederherzustellen.